

**Planfestsetzung nach PlanVO**

**I. Darstellungen**

- 1. Bauflächen (§§ Abs.1 Nr.1 BauGB)
- Wohnbauflächen (§1 Abs.1 Nr.1 BauVO)
- Gemeindebauflächen (§1 Abs.1 Nr.2 BauVO)
- Gewerbliche Bauflächen (§1 Abs.1 Nr.3 BauVO)
- Sonderbauflächen für Wohnanlagen (§1 Abs.1 Nr.4 BauVO)
- 2. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§§ Abs.2 Nr.2 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf (§9 Abs.1 Nr.5 BauGB)
- Öffentliche Verwaltungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sonstigen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schule
- Feuerwehr
- Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen
- 3. Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die öffentlichen Hauptverkehrswege (§§ Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)
- Sonstige öffentliche und örtliche Hauptverkehrswege
- Bahntrassen
- Hauptwanderwege
- 4. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§§ Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)
- unterschiedl.
- 5. Grünflächen (§§ Abs.2 Nr.5 BauGB)
- Grünflächen
- Dauerklinganlagen
- Sportplatz
- Friedhof
- Festplatz
- Parkanlage
- Spielplatz
- Schulanlage
- 6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, die Fischerei, die Jagd und die Regalung des Wasserbaus (§§ Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB)
- Wasserflächen
- 7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§§ Abs.2 Nr.9 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- 8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§§ Abs.2 Nr.10 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 9. Sonstige Bausachen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebiet
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
- II. Kennzeichnungen
- Affektierstandort
- Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau ungetriebe oder die für den Abbau von Mineralien bestimmte sind
- III. Sachverhaltliche Übernahmen
- Naturdenkmale
- IV. Hinweise
- bei 4-spurigen Autobahnen der B165 als B5 (neu) anzuwendende paraflexe Ortsumgehungsmasse
- Natürliches Überschwemmungsgebiet der Wipper (nicht gesetzlich festgelegt)



**Die Gemeinde Aschersleben hat die Aufteilung des Flächennutzungsplanes am 14.02.1991 gemäß § 1 Abs.1 Satz 2 beschlossen.**

Giesleben, den 19.08.2002  
Rolf Bach  
Bürgermeister

**Die Gemeinde Giesleben hat am 14.02.2001 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes für die Gemeinden Aschersleben, Giesleben, Klein Schierstedt, Neundorf, Hecklingen, Winnigen, Amesdorf, Schackenthal zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.**

Giesleben, den 19.08.2002  
Rolf Bach  
Bürgermeister

**Der Entwurf des Flächennutzungsplanes hat abschließend das Informationsrecht vom 01.08.2001 bis zum 01.10.2001 durch öffentliche Auslegung erfüllt und ist am 22.08.2001 durch Anhörung.**

Giesleben, den 19.08.2002  
Rolf Bach  
Bürgermeister

**Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde geändert. Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Informationsrecht zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.**

Giesleben, den 19.08.2002  
Rolf Bach  
Bürgermeister

**Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes hat zum 04.03.2002 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte ebenfalls am 15.01.2002 durch Anhörung.**

Giesleben, den 19.08.2002  
Rolf Bach  
Bürgermeister

**Als Flächennutzungsplan vom Gemeinderat Giesleben am 14.02.2002 beschlossen. Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes hat zum 04.03.2002 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte ebenfalls am 15.01.2002 durch Anhörung.**

Giesleben, den 19.08.2002  
Rolf Bach  
Bürgermeister

**Regierungspräsidium Magdeburg**  
Magdeburg, den 07.10.2002  
K. Feilich

**Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 2002 gemäß § 6 Abs.1 Satz 1 Nr.10.**

Verlesen, den  
Rolf Bach  
Bürgermeister

**Gemeinde Giesleben**  
**Flächennutzungsplan**

Fassung des abschließenden Beschlusses  
Stand: August 2002



Ausschnitt aus der topographischen Karte  
Maßstab 1:100000  
Büro für Stadt-, Regional- und Dorplanning Dipl.-Ing. J. Frenke,  
Abendstr. 144, 39167 Irbitzen, Tel. 05392018941, Fax 05392018944